



Bedingungen für Entwicklungs- und Beratungsleistungen

IBS Ingenieurbüro GmbH

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Diese Bedingungen gelten für alle Verträge über die Erbringung von Entwicklungs- und Beratungsleistungen.
- (2) Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Angebote und Kostenvoranschläge von IBS sind unverbindlich.
- (2) Die Beauftragung einer Entwicklungs- oder Beratungsleistung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot.
- (3) Sofern sich aus der Beauftragung nichts anderes ergibt, ist IBS berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von drei Wochen nach seinem Zugang anzunehmen.
- (4) Die Annahme erklärt IBS durch eine schriftliche Auftragsbestätigung.
- (5) Die zur Auftragsbestätigung gehörenden Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben geben nur Annäherungswerte wieder und sind nicht verbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- (6) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält IBS jederzeit sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums-, Urheber- und alle sonstigen Nutzungs-, Vervielfältigungs- oder Verwertungsrechte. Der Kunde darf sie Dritten nicht ohne ausdrückliche Zustimmung von IBS zugänglich machen. Kommt kein Vertrag zustande, sind sämtliche Unterlagen auf Verlangen an IBS zurückzugeben.

§ 3 Leistungserbringung

- (1) Für die einzelnen Leistungen gelten vorrangig ihre jeweiligen besonderen Bestimmungen (§ 4) und ergänzend die allgemeinen Regeln (§§ 5 ff.).
- (2) Sämtliche Angaben von IBS über den zu erwartenden Zeit- und Kostenaufwand einer beauftragten Leistung sind Schätzungen anhand der vom Kunden genannten Voraussetzungen und erfolgen unverbindlich; gleiches gilt für Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten, es sei denn, sie sind als verbindlich bezeichnet.
- (3) Der Kunde benennt vor Leistungsbeginn mindestens einen sachkundigen Ansprechpartner, der IBS für Informationen zur Verfügung steht und Entscheidungen selbst treffen oder zeitnah herbeiführen kann. Änderungen der Kontaktdaten werden vom Kunden zeitnah aktualisiert. Versäumt der Kunde dies, haftet IBS nicht für etwaige Leistungsverzögerungen und behält sich vor, dem Kunden eigenen Zusatzaufwand in Rechnung zu stellen.
- (4) IBS behält sich vor, über Besprechungen mit dem Kunden ein Protokoll zu erstellen, das die wesentlichen Erörterungspunkte und die getroffenen Entscheidungen festhält. IBS überlässt dem Kunden das Protokoll unverzüglich nach seiner Fertigstellung. Widerspricht der Kunde nicht binnen sieben Kalendertagen mit einem eigenen Gegenvorschlag, wird der



Inhalt des Protokolls für beide Parteien verbindlich. Über einen Widerspruch wird in der nächsten Besprechung verhandelt.

(5) IBS ist berechtigt, einzelne Leistungen von Dritten vornehmen zu lassen. Soweit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich, dürfen diesen Dritten Unterlagen, Informationen und Daten des Kunden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben zugänglich gemacht werden. Auch bei dem Einsatz von Dritten bleibt IBS für die Durchführung und den ggf. versprochenen Erfolg der Leistung verantwortlich.

(6) Beide Parteien werden von ihren jeweiligen Leistungspflichten solange und soweit befreit, wie sie sie aufgrund höherer Gewalt nicht erfüllen können. Höhere Gewalt bezeichnet Umstände, die außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei liegen, beispielsweise Streiks, Epidemien, Naturkatastrophen, Ausfälle der Energieversorgung oder technischen Infrastruktur, ebenso etwa auch eine nicht zu vertretende Nichtbelieferung durch einen Zulieferer.

§ 4 Einzelne Leistungen

§ 4.1 Entwicklungsleistungen

§ 4.1.1 Inhalt

Der Inhalt einzelner Entwicklungsleistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung.

§ 4.1.2 Änderungsverlangen („Change Requests“)

(1) Bis zu ihrer Abnahme können die benannten Ansprechpartner der Parteien jederzeit Änderungen bei einer Entwicklungsleistung vorschlagen („Change Requests“).

(2) Change Requests werden innerhalb von 14 Kalendertagen geprüft und mit einer aussagekräftigen Stellungnahme beschieden. Dabei ist insbesondere auf die zu erwartenden Auswirkungen auf Leistungsmerkmale, vereinbarte Ablauf- und Zeitpläne sowie veranschlagte Kosten einzugehen. Hält IBS ein Änderungsverlangen des Kunden für nicht realisierbar oder möchte der Kunde einem Änderungsverlangen von IBS nicht nachkommen, ist dies zu begründen. Andernfalls wird IBS ein Angebot für die gewünschte Änderung unterbreiten.

(3) Wenn die Überprüfung eines Change Requests mehr als vier Arbeitsstunden erfordert, kann IBS dem Kunden den für die Überprüfung notwendigen Aufwand separat in Rechnung stellen. Dies setzt voraus, dass IBS den Kunden zuvor über den von ihr erwarteten hohen Aufwand informiert und eine kurze Freigabe einfordert.

(4) Eine zwischen den Parteien einvernehmlich beschlossene Änderung bei einer Entwicklungsleistung wird samt ihren Auswirkungen auf Termine, Kosten und Ressourceneinsatz schriftlich als Änderung im Vertrag aufgenommen. Kommt keine Einigung zustande, wird die betreffende Entwicklungsleistung erbracht wie vertraglich vereinbart.



§ 4.1.3 Abnahme

- (1) Nach Abschluss einer Entwicklungsleistung benachrichtigt IBS den Kunden, damit dieser die Abnahmeprüfung vornehmen kann.
- (2) Der Kunde nimmt die Entwicklungsleistung ab, wenn sie die vereinbarten Abnahmekriterien erfüllt. Bei der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel werden vom Kunden in einem Abnahmeprotokoll festgehalten. IBS wird abnahmehindernde Mängel unverzüglich beseitigen und die Entwicklungsleistung erneut zur Abnahme bereitstellen. Sonstige Mängel werden von IBS im Rahmen der Gewährleistung (§ 4.1.6) beseitigt.
- (3) Ein abnahmehindernder Mangel liegt vor, wenn die Entwicklungsleistung für den vereinbarten Zweck unbrauchbar ist oder dem Kunden der Gebrauch auch nur vorübergehend nicht zugemutet werden kann.
- (4) Der Kunde kann die Abnahme ausdrücklich oder durch schlüssiges Handeln erklären. Die Entwicklungsleistung gilt insbesondere auch dann als abgenommen, wenn der Kunde
 - (a) das Ergebnis der Entwicklungsleistung produktiv nutzt, es sei denn, die Nutzung dient ausschließlich der Abnahmeprüfung; oder
 - (b) nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab Bereitstellung der Entwicklungsleistung zur Abnahmeprüfung wegen nicht nur unwesentlicher Mängel die Abnahme verweigert oder begründete Vorbehalte gegen die Abnahmefähigkeit der Entwicklungsleistung erklärt hat.
- (5) Die Bestimmungen von Abs. 1 bis 4 gelten im Fall der Teilabnahme entsprechend.

§ 4.1.4 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Für die Sicherung seiner Daten ist allein der Kunde verantwortlich. IBS übernimmt keine Haftung für einen unbeabsichtigten Datenverlust infolge der Entwicklungsleistungen.
- (2) Der Kunde wird IBS alle für die Entwicklungsleistungen erforderlichen Informationen und Daten vollständig und inhaltlich zutreffend zur Verfügung stellen. IBS trifft insofern keine Nachforschungspflicht.
- (3) Soll IBS Entwicklungsleistungen in Bezug auf Hardware, Software oder sonstige Gegenstände des Kunden vornehmen (z.B. Installation, Kalibrierung, Anbindung etc.), müssen diese vom Kunden rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Soweit erforderlich, überlässt der Kunde IBS vorübergehend geeignete Werkzeuge und stattet IBS mit den notwendigen Zugangsdaten und -berechtigungen aus.
- (4) Erbringt IBS Entwicklungsleistungen vereinbarungsgemäß beim Kunden vor Ort, müssen alle erforderlichen Vorarbeiten von Kundenseite abgeschlossen sein, so dass die Entwicklungsleistungen sogleich nach Ankunft der Mitarbeiter von IBS begonnen und ohne Unterbrechungen durchgeführt werden können. Der Kunde wird IBS nach Kräften bei der Bedienung von Geräten Dritter sowie sonstigen Einrichtungen behilflich sein und ermöglichen, dass Entwicklungsleistungen auch außerhalb der normalen Arbeitszeit erbracht werden, soweit dies erforderlich ist.
- (5) Der Kunde erfüllt seine Mitwirkungspflichten (Abs. 1 bis 4) im eigenen Interesse und kann dafür keine Vergütung verlangen. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, verlängern sich etwaig vereinbarte Leistungstermine entsprechend. IBS behält sich vor, nach



Ablauf einer angemessenen Frist die Entwicklungsleistungen vorübergehend auszusetzen und nach eigenem Ermessen wieder aufzunehmen. Sonstige Ansprüche und Rechte von IBS bleiben unberührt.

§ 4.1.5 Urheberrecht und Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Die von IBS erbrachte Entwicklungsleistung ist einschließlich ihrer Vorbereitungsstufen, Entwurfsmaterialien und Dokumentationsunterlagen urheberrechtlich geschützt.

(2) Mit Abnahme erhält der Kunde an den für ihn individuell erstellten Teilen der Entwicklungsleistung unwiderruflich das ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht, sie beliebig zu nutzen und zu verwerten.

(3) An den übrigen Teilen der Entwicklungsleistung, die zum Instrumentarium von IBS gehören (z.B. eigene Tools, Konzepte oder Standardsoftware) und die auch für andere Kunden verwendet werden, erhält der Kunde lediglich ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht, soweit dies erforderlich ist, um seine Rechte aus Abs. 2 zu verwirklichen. Eine darüberhinausgehende, selbständige Nutzung oder Verwertung ist dem Kunden insoweit untersagt.

(4) Die Nutzungsrechte an vertragsgemäß eingebundenen Drittkomponenten unterliegen deren Lizenzbestimmungen.

(5) IBS sichert zu, dass die Entwicklungsleistung keine Rechte Dritter verletzt. Sie stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen der Verletzung ihrer Rechte ihm gegenüber erheben. Dies setzt voraus, dass der Kunde IBS unverzüglich über die Inanspruchnahme informiert und jegliche Handlungen gegenüber dem Dritten nur in Absprache mit IBS vornimmt.

(6) Der Kunde haftet für alle Schäden, die IBS aus einer Verletzung des Urheberrechts entstehen.

§ 4.1.6 Mängelgewährleistung

(1) IBS gewährleistet, dass die Entwicklungsleistung bei Abnahme mangelfrei ist.

(2) Sie ist mangelfrei, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart ist, entspricht die Entwicklungsleistung dem bei Abnahme anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik.

(3) Mängel, die im Abnahmeprotokoll festgehalten (§ 4.1.3 Abs. 2 S. 2) oder die IBS nach ihrer Entdeckung durch den Kunden innerhalb angemessener Frist angezeigt worden sind, beseitigt IBS im Rahmen der technischen Möglichkeiten unverzüglich. Die konkrete Art der Mangelbeseitigung liegt im Ermessen von IBS.

(4) Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach Abnahme.

(5) Erbringt IBS Leistungen bei der Mangelsuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, behält sich IBS vor, dem Kunden den angefallenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar, reproduzierbar oder IBS nicht zuzurechnen ist.



(6) Jeglicher Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn der Kunde die Entwicklungsleistung ohne Zustimmung von IBS ändert oder durch Dritte ändern lässt. Dies gilt nicht, soweit der Kunde nachweist, dass der betreffende Mangel nicht auf die Veränderung zurückgeht.

§ 4.2 Beratungsleistungen

§ 4.2.1 Inhalt

Der Inhalt der Beratungsleistung ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung.

§ 4.2.2 Gestaltung

(1) Die Themen der einzelnen Beratungsleistungen werden mit dem Kunden individuell vereinbart.

(2) Etwaig ausgesprochene Empfehlungen werden nach bestem Wissen und Gewissen der betreuenden Mitarbeiter getroffen. IBS übernimmt keine Gewähr für den Eintritt der beschriebenen Effekte und das Erreichen der genannten Ziele.

(3) Schulungen und Workshops gestaltet IBS derart, dass ein aufmerksamer Teilnehmer die jeweils vorgesehenen Ziele erreichen kann. Ein bestimmter Erkenntnisgewinn oder Schulungserfolg wird jedoch nicht versprochen.

§ 4.2.3 Termine

(1) Die Termine für einzelne Beratungsleistungen werden individuell zwischen dem Kunden und IBS abgestimmt.

(2) Je nach Verfügbarkeit der angefragten Leistung und des Mitarbeiters kann bis zu dem nächstmöglichen Termin ein Vorlauf von bis zu vier Wochen nötig sein. Davon unabhängig können etwaige urlaubs- oder krankheitsbedingte Abwesenheiten des erforderlichen Personals eine – ggf. auch kurzfristige – Terminänderung erfordern.

(3) Der Kunde kann die beauftragten Beratungsleistungen bis zu 14 Kalendertage vor dem einzigen bzw. ersten von mehreren vorgesehenen Terminen kostenfrei stornieren. Bei späteren Absagen behält sich IBS vor, dem Kunden den entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen, mindestens aber 50% des Preises der einzelnen bzw. gesamten Beratungsleistung.

§ 4.2.4 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde trägt Sorge dafür, dass IBS zur auftragsgemäßen Erbringung einzelner Beratungsleistungen mitgeteilten Informationen zutreffend und vollständig sind. IBS trifft insofern keine Nachforschungspflicht.

§ 4.2.5 Urheberrecht und Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Sämtliche für den Kunden erstellte oder ihm anderweitig, auch zeitweise, überlassenen Unterlagen unterliegen dem Urheberrecht von IBS.

(2) Soweit die Unterlagen von IBS individuell für den Kunden erstellt worden sind, erhält dieser das unwiderrufliche und ausschließliche Recht, die Unterlagen und die darin enthaltenen Informationen beliebig zu nutzen und zu verwerten.



(3) An allen übrigen Unterlagen, die dem Kunden dauerhaft überlassen worden sind, steht ihm lediglich ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht zum eigenen Gebrauch zu, das insbesondere keine Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung beinhaltet.

(4) Der Kunde haftet für alle Schäden, die IBS aus einer Verletzung des Urheberrechts entstehen.

§ 5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Die vom Kunden geschuldete Vergütung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.

(2) Sofern nicht in der Auftragsbestätigung anders geregelt, werden die von IBS erbrachten Leistungen monatlich nach Aufwand abgerechnet.

(3) Die Vergütung wird 14 Kalendertage nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung beim Kunden zur Zahlung fällig.

(4) Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(5) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

§ 6 Haftung

(1) Beide Parteien haften für Schäden aufgrund der Verletzung vertraglicher Pflichten, soweit sie ein Verschulden trifft.

(2) Der Höhe nach ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit auf den für die schädigende Partei im Zeitpunkt der Pflichtverletzung typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt, pro Schadensereignis aber maximal auf einen Betrag in Höhe von 10.000 Euro oder auf den Rechnungsbetrag laut Auftragsbestätigung für die Leistung, bei deren Erbringung der Schaden verursacht worden ist. Im Einzelfall ist der jeweils niedrigere Wert maßgeblich.

(3) Die außervertragliche Haftung bleibt unberührt.

(4) Die Haftung ist ausgeschlossen

(a) soweit der Kunde selbst für den Schaden verantwortlich ist (§ 254 BGB), insbesondere weil er

- Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist,
- Leistungen nicht vertragsgemäß genutzt hat (z.B. Bedienfehler, Verwendung von Hard- oder Software, die nicht der Spezifikation entspricht),
- eigenmächtig Änderungen an einer Entwicklungsleistung vorgenommen hat,
- gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen zur Schadensminderung missachtet hat;

(b) für entgangenen Gewinn,

(c) für Cyber-Schäden, dh Datenverlust oder -beschädigung aufgrund von

Netzwerksicherheitsverletzungen (z.B. Hackerangriffe, Schadprogramme, Denial-of-Service), Datenrechtsverletzungen und Cyber-Erpressungen durch Dritte.



§ 7 Datenschutz

IBS hält bei der Verarbeitung der personenbezogenen Informationen des Kunden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz ein. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis (Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO). Soweit Subunternehmer von IBS (§ 3 Abs. 5) mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, wird mit ihnen zuvor eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung (AVV) abgeschlossen, die bei Bedarf eingesehen werden kann.

§ 8 Vertraulichkeit

(1) Die Behandlung vertraulicher Informationen richtet sich vorrangig nach der zwischen den Parteien abgeschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung.

(2) Besteht zwischen den Parteien keine Geheimhaltungsvereinbarung, werden sie gleichwohl über alle ihnen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen bewahren und diese weder weitergeben noch auf sonstige Art verwerten.

(3) Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht, wenn die betreffende Information aufgrund des Beschlusses eines Gerichts, der Anordnung einer Behörde oder eines Gesetzes offen zu legen ist. Die derart verpflichtete Partei wird die andere Partei unverzüglich von der Offenlegung unterrichten und die Informationen so offenlegen, dass die Vertraulichkeit soweit wie möglich gewahrt bleibt.

§ 9 Referenzierung

Sofern der Kunde nicht ausdrücklich widerspricht, darf ihn IBS in ihren Vertriebs- und Marketingunterlagen als Referenz aufführen. Dabei kann auch das Logo des Kunden verwendet und ein Link zu seiner Internetseite gesetzt werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Soweit nicht anders geregelt, bedürfen Erklärungen zwischen den Parteien der Schriftform, wobei E-Mail genügt.

(2) Es gilt deutsches Recht.

(3) Gerichtsstand ist Karlsruhe.

(4) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein bzw. werden oder eine an sich notwendige Bestimmung nicht enthalten sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien bemühen sich, in diesem Fall eine einvernehmliche Regelung zu finden.